

**In der Mitgliederversammlung vom 09.12.09 verabschiedete  
Satzung des Volksmusikerbundes Nordrhein-Westfalen –  
Kreisverband Olpe e.V.  
nunmehr : „Kreismusikverband Olpe e.V.“**

**§ 1**

**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Kreismusikverband Olpe e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen unter der Registernummer VR 5388, AG Siegen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Olpe.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

Der Verein hat den Zweck

- a) die Blas- Spielmanns- und Fanfarenmusik zu erhalten, zu pflegen und zu fördern;
- b) die gemeinsamen Interessen der Mitgliedsvereine auf Kreisebene wahrzunehmen;
- c) die Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Blas-, Spielmanns- und Fanfarenmusik zu fördern;
- d) die Jugendgruppen und Jugendkapellen zu beraten und die Ausbildung des Nachwuchses zu intensivieren;
- e) Öffentlichkeitsarbeit auf Kreisebene zu leisten.

**§ 3**

**Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Verbandsmitgliedschaft**

- (1) Der Verein ist
  1. Mitglied des Volksmusikerbundes NRW e.V.
  2. über den Landesverband NRW Mitglied der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. (BDMV)
- (2) Mit den in Abs. (1) zu den Ziffern 1. und 2. benannten Mitgliedschaften erkennt der Verein sowie jedes Mitglied des Vereins die jeweiligen Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen der zu den Ziffern 1. und 2. benannten Verbände an.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können werden Vereine, die auf dem Gebiet der Blas-, Spielmanns-, und/oder Fanfarenmusik tätig sind, aber auch sonstige juristische Personen oder natürliche Personen, die sich dem Ziel des Vereins, insbesondere dem Zweck nach § 2 dieser Satzung verpflichtet fühlen.
- (2) Bei natürlichen Personen kann Mitglied werden jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (4) Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das aufgenommene Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitgliedschaft im Verein begründet automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden, denen der Verein als Mitglied angehört. Die Mitglieder des Vereins erkennen die Satzungen, Ordnungen und die Ergänzung und Durchführungsbestimmungen dieser Verbände an.

## **§ 6 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzender und Auszeichnungen**

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder des Vereins bzw. Mitglieder der einzelnen Mitgliedsvereine und der sonstigen juristischen Personen, die die Mitgliedschaft des Vereins erworben haben, ernannt werden, die sich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (2) Zum Ehrenvorsitzenden kann aus dem Kreis noch lebender ehemaliger Mitglieder des Vorstandes, die das Amt des 1. Vorsitzenden in der Vergangenheit ausgeübt haben, derjenige ernannt werden, der sich durch besondere Leistung um den Verein verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Solange ein Ehrenvorsitzender ernannt ist, ist die Ernennung eines weiteren Ehrenvorsitzenden nach dieser Bestimmung ausgeschlossen.

- (3) Ehrungen im Übrigen erfolgen auf der Grundlage der Ehrenordnung des Volksmusikerbundes Nordrhein-Westfalen e.V., der Ehrenordnung der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. und der Ehrenordnung des Internationalen Musikbundes CISM.
- (4) Ehrungsanträge der Mitglieder und der Mitgliedsvereine sowie der sonstigen juristischen Personen sind an den Vorstand des Vereins zu richten.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) bei Vereinen bzw. bei sonstigen juristischen Personen bei Auflösung des Vereins bzw. der sonstigen juristischen Person,
  - c) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres,
  - d) durch Streichung von der Mitgliederliste:

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen;

- e) durch Ausschluss aus dem Verein:

Der Ausschluss kann erfolgen wenn ein Mitglied

- aa) gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat;
- bb) aus einem übergeordneten Dachverband des Vereins, insbesondere bei Verbänden, hinsichtlich derer seitens des Vereins eine besondere Verbandsmitgliedschaft im Sinne des § 4 dieser Satzung besteht, ausgeschlossen wird.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zulässig, die binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt sein muss. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet sodann endgültig.

- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Ausgeschlossenen dem Verein gegenüber, insbesondere hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Den Mitgliedern steht das Recht zu, an Sitzungen und Veranstaltungen des Volksmusikerbundes NRW e. V., - soweit diese öffentlich sind - teilzunehmen und entsprechend dessen Bestimmungen - soweit vorgesehen - Delegierte zu entsenden .
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins, die Beschlüsse des Volksmusikerbundes NRW e.V., und die Beschlüsse der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände (BDMV) durchzuführen.

## **§ 9**

### **Mitgliedsbeiträge/Umlagen**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, und zwar entsprechend den Beschlüssen des BDMV und des Volksmusikerbundes NRW e.V. sowie nach Maßgabe der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung des Vereins.
- (2) Über Beitragsbefreiungen bzw. Beitragsreduzierungen entscheidet der Vorstand auf Antrag des betroffenen Mitgliedes. Ebenso entscheidet der Vorstand auf Antrag über eine Stundung und/oder zeitweise Aussetzung von Beiträgen.
- (3) Neben Beiträgen kann der Verein außerordentliche Umlagen erheben, wenn diese von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen worden sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Höhe der Umlage und deren Fälligkeit.
- (4) Auf vorausbezahlte Beiträge bzw. Umlagen haben ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder keinen Rückzahlungsanspruch.

## **§ 10**

### **Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand,
  - b) der Beirat,
  - c) die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

## **§ 11 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin,
- d) dem Kassierer/der Kassiererin.

Die vorstehend zu den Lit. a) bis d) bezeichneten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

(2) Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Im Übrigen sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

(4) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Personen bestellt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er nach Bedarf zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung zu Vorstandssitzungen ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Zu Vorstandssitzungen werden die Mitglieder des Beirates geladen, sofern der Vorstand dies für notwendig erachtet.

(6) Der Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder in den Vorstandssitzungen anwesend sind, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

(7) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden. Den Mitgliedern des Beirates steht in den Vorstandssitzungen das Stimmrecht nur dann zu, wenn es ihnen vom Vorstand eingeräumt wird.

(8) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt.

(9) Scheidet der Vorsitzende während der Amtsperiode aus, so führt der stellvertretende Vorsitzende die Geschäfte bis zur nächst folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung; die Bestimmungen dieser Satzung zur Vertretung des Vereins bleiben unberührt. Sodann erfolgt Neuwahl des Vorsitzenden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorsitzenden bzw. für eine neue Amtsperiode.

- (10) Scheidet ein sonstiges Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Restvorstand für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied mit einfacher Mehrheit. Neuwahl durch die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bzw. für eine neue Amtsperiode.
- (11) Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (12) Um die zukünftige Kontinuität beim Ausscheiden der einzelnen Mitglieder des Vorstandes zu gewähren, sollen nach Beschlussfassung dieser Satzung die Wahlen der einzelnen Mitglieder des Vorstandes wie folgt erfolgen:
  - 2010: Stellvertretender Vorsitzender / stellvertretende Vorsitzende; Geschäftsführer / Geschäftsführerin
  - 2011: Vorsitzender/Vorsitzende; Kassierer / Kassiererin

## **§ 12 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus
  - a) dem Kreisdirigenten Blasmusikwesen,
  - b) dem Stellvertreter des Kreisdirigenten Blasmusikwesen,
  - c) dem Kreisfachleiter Spielmannswesen,
  - d) dem Stellvertreter des Kreisfachleiters Spielmannswesen,
  - e) dem Kreisjugendleiter,
  - f) dem Stellvertreter des Kreisjugendleiters
  - g) bis zu 5 weiteren Beiratsmitgliedern
- (2) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, die Mitglieder des Beirates zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
- (3) Die Wahl der Beiratsmitglieder nach Abs. (1) erfolgt durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren. Scheidet ein Beiratsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Beiratsamt aus, so erfolgt auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Neuwahl des ausgeschiedenen Beiratsmitgliedes für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes bzw. wiederum für die Dauer von 2 Jahren.
- (4) Um die zukünftige Kontinuität beim Ausscheiden der einzelnen Mitglieder des Beirates zu gewähren, sollen nach Beschlussfassung dieser Satzung die Wahlen der einzelnen Mitglieder des Beirates wie folgt erfolgen:
  - 2010: Kreisdirigent Blasmusikwesen, Kreisfachleiter Spielmannswesen, Kreisjugendleiter
  - 2011: Stellvertreter Kreisdirigent Blasmusikwesen, Stellvertreter Kreisfachleiter Spielmannswesen, Stellvertreter Kreisjugendleiter

## § 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) die Wahl des Vorstandes und des Beirates,
  - b) die Entgegennahme von Berichten der Mitglieder,
  - c) die Entlastung des Vorstandes und des Beirates,
  - d) die Vergabe des Kreismusikfestes,
  - e) die Vergabe der ordentlichen Mitgliederversammlung,
  - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Umlagen sowie deren Fälligkeit und ihre Änderung,
  - g) Satzungsänderungen, Satzungsneufassungen bzw. Satzungsergänzungen,
  - h) die Aufnahme eines Mitglieds, dessen Antrag auf Mitgliedschaft durch den Vorstand abgelehnt wurde, nach Berufung des Betroffenen gegen den entsprechenden Beschluss des Vorstandes,
  - i) die Entscheidung der Berufung eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
  - j) die Auflösung des Vereins,
  - k) die Verwendung des Vereinsvermögens,
  - l) alle sonstigen Angelegenheiten, die nach dieser Satzung und den gesetzlichen Vorgaben in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
  
- (2) Stimmrechte stehen den Mitgliedern wie folgt zu und werden wie folgt ausgeübt:
  - Jeder Mitgliedsverein entsendet 3 Delegierte. Jedem Delegierten steht ein Stimmrecht zu. Das jeweils einem Delegierten zustehende Stimmrecht ist nicht übertragbar.
  
  - Jeder sonstigen juristischen Person steht ein Stimmrecht zu. Dieses Stimmrecht ist nicht übertragbar.
  
  - Natürlichen Personen steht in ihrer Person jeweils ein Stimmrecht zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
  
  - Den Mitgliedern von Vorstand und Beirat steht jeweils ein Stimmrecht zu. Das dem jeweiligen Vorstands- bzw. Beiratsmitglied zustehende Stimmrecht ist nicht übertragbar.
  
- (3) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Zur Gültigkeit von Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
  
- (4) Auf Antrag des Vorsitzenden des Vereins, der Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes oder von 10 anwesenden Stimmberechtigten sind Abstimmungen in geheimer Wahl durchzuführen.
  
- (5) Alljährlich im I. Quartal eines Jahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn es 1/4 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund eine Einberufung verlangt und in den nach dieser Satzung vorgesehenen Fällen. Zuständig für die Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung sowie die Bestimmung des Veranstaltungsortes ist der Vorstand.

- (6) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen „Westfalenpost“ und „Westfälische Rundschau“, Ausgaben Kreis Olpe.

Die Mitgliedsvereine und die sonstigen Mitglieder, die nicht im Einzugsgebiet der beiden vorbezeichneten Tageszeitungen wohnen, sind mit gesonderter Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

- (7) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind bis zum 15.12. des Vorjahres für die nachfolgende ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Diese Anträge sind vom Vorstand als Tagesordnungspunkt in die Einladung aufzunehmen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung und die auf der Mitgliederversammlung verabschiedeten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils als Versammlungsleiter, und vom Geschäftsführer bzw. einem etwaig gesondert bestellten Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- (9) Die Kasse und der Haushalt des Vereins werden alljährlich durch 2 vom Vorstand und Beirat unabhängige Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer werden gestellt von dem Mitglied bzw. dem Verein, dem aufgrund des Vorjahresbeschlusses der Mitgliederversammlung die Durchführung der aktuellen Mitgliederversammlung obliegt. Die Kassenprüfung wird durch den Kassierer einberufen; sie ist rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung durchzuführen. Es obliegt den Kassenprüfern, den Haushalt und die Kasse des Vereins zu prüfen sowie eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes und des Beirates bezogen auf die Haushalts- und Kassenführung der Mitgliederversammlung auszusprechen und die entsprechenden Anträge in der Mitgliederversammlung zu stellen.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Mitgliedsvereine, die das Vermögen in Anlehnung an den bis dahin bestehenden Zweck des Vereins – unabhängig von der Verwertungsart – Zwecken zuzuführen hat, die ausschließlich im Sinne eines gemeinnützigen Zweckes zu dienen bestimmt sind.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die neu gefasste Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 09.12.2009 beschlossen worden. Sie soll beim zuständigen Amtsgericht Siegen als sofort gültige Satzung des Vereins eingetragen und hinterlegt werden.